

VG Ansbach

Urteil vom 15.8.2007

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13. April 2004 wird in Ziffer 3 Satz 6 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger hat 11/12 und die Beklagte hat 1/12 der Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Rechtsschutz im Hinblick auf einen Asylfolgeantrag.

Der ... in ... geborene Kläger ist nach seinen Angaben im Asylerstantrag vom 15. Juli 1986 afghanischer Staatsangehöriger. Er war am ... 1986 aus seinem Heimatland ausgeweist, hatte sich bis zum ... 1986 in Pakistan aufgehalten und war an diesem Tag in das Bundesgebiet eingereist, wo er am ... 1986 Asylantrag gestellt hatte. Zur Begründung hatte er bei seiner Anhörung am 13. Mai 1987 angegeben, dass er seit 1978 die Mudjaheddin unterstützt habe und deshalb festgenommen werden sollte. Wenn die Russen das Land verlassen und in Afghanistan wieder Freiheit herrsche, werde er zurückkehren. Dieser Asylerstantrag war mit rechtskräftigem Bescheid des damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. Juni 1987 abgelehnt worden. Zwar sei es nach einer Gesamtwürdigung der in der Person des Klägers liegenden Umstände unter Berücksichtigung der Lage in Afghanistan überwiegend wahrscheinlich, dass die offiziellen afghanischen Stellen im Gesamtverhalten des Klägers eine politische Gegnerschaft sähen und ihn asylrechtlich belangten. Einer Asylanerkennung stehe jedoch § 2 Abs. 1 AsylVfG aF entgegen, weil der Kläger wegen seines Aufenthalts in Pakistan dort vor Verfolgung sicher gewesen sei (war weiter ausgeführt worden).

Der Kläger war mit rechtskräftigem Urteil des Landgerichts ... vom ... 2001 wegen versuchten Mords und zugleich gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden. Deswegen hatte ihn die ...stadt ... mit rechtskräftigem Bescheid vom 7. November 2001 ausgewiesen.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 2. Februar 2004 ließ der in Strafhaft befindliche Kläger für sich und seine Familie einen Asylfolgeantrag stellen. Er sei von den Mudjaheddin verfolgt worden. Früher habe er auf Seiten der Nordallianz gekämpft und habe in diesem Zusammenhang ein Waffenlager bewachen sollen. Er habe die Mudjaheddin verlassen und es seien dann Waffen aus diesem Lager gestohlen worden, weshalb er in den Verdacht geraten sei. Wegen diesem Verrat würde er von Anhängern der Nordallianz, die in der Regierung Karsai überwiegend vertreten seien, umgebracht werden. Abgesehen davon, sei eine Rückkehr in der derzeitigen Situation auch aus existenziellen Gründen unzumutbar.

Mit Bescheid vom 13. April 2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffer 2), forderte ihn unter Fristsetzung zur Ausreise auf, drohte die Abschiebung aus der Haft sowie im Fall einer erneuten, unerlaubten Wiedereinreise an (Ziffer 3).

Es seien zulässige Wiederaufgreifensgründe nicht geltend gemacht worden. Es seien schon die Zulässigkeitsanforderungen des § 51 Abs. 2 VwVfG nicht beachtet worden und abgesehen davon biete das nunmehrige Vorbringen des Klägers keinen schlüssigen Ansatz für eine politische Verfolgung (wurde weiter ausgeführt). Es lägen auch keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vor, zu deren Prüfung das Bundesamt befugt sei (wurde ebenfalls weiter ausgeführt).

Die verfügten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beruhten auf §§ 71 Abs. 4, 34 Abs. 1 AsylVfG, 50 Abs. 5, 49 Abs. 2 Satz 1 AuslG, 36 Abs. 1 AsylVfG (wurde ebenfalls weiter ausgeführt). Nach der Gesamtsystematik des AsylVfG sei auch der Erlass einer Abschiebungsandrohung für den Fall der erneuten illegalen Wiedereinreise zulässig.

Dieser Bescheid wurde am 15. April 2004 zugesandt.

Mit Telefax seines Bevollmächtigten vom 22. April 2004 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht München erheben und beantragen,

unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 13. April 2004 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Zur Begründung wurde auf die Ausführungen im Asylfolgeantrag verwiesen. Beim Asylerstantrag sei eine Verfolgung durch die Mudjaheddin nicht relevant gewesen. Der Vortrag einer Verfolgung des Klägers durch die Mudjaheddin als Verräter habe erst nach dem mehrfachen Machtwechsel neue Bedeutung gewonnen.

Die Beklagte stellte nach Aktenlage keinen Klageantrag.

Mit Beschluss vom 17. Juli 2007 M 23 K 04.50903 verwies das Verwaltungsgericht München den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Mit Beschluss vom 1. August 2007 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Ladungsschreiben vom 8. August 2007 wurde den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt werden und der Kläger unter Fristsetzung und mit Präklusionshinweis zur abschließenden und umfassenden Klagebegründung aufgefordert.

Mit Telefax seines Bevollmächtigten vom 10. August 2007 wurde mitgeteilt, dass der Kläger wohl bereits abgeschoben worden sei und daher auf mündliche Verhandlung verzichtet werde.

Mit Telefax vom 14. August 2007 verzichtete auch das Bundesamt auf mündliche Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die im Rahmen des Asylfolgeverfahrens erhobene Klage auf Aufhebung des angefochtenen Bescheids des Bundesamts vom 13. April 2004, auf dessen Ausführungen gemäß §§ 77 Abs. 2 AsylVfG, 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, über die mit Einverständnis der Beteiligten nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, und auf Verpflichtung zur Asylanerkennung und Feststellung des Abschiebungsverbots des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG ist wie aus der Prüfung der im maßgeblichen Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG gegebenen Sach- und Rechtslage folgt (nur) zu einem geringen Teil entsprechend der Tenorierung begründet, weil die Androhung der Abschiebung für den Fall der Wiedereinreise nach Ziffer 3 Satz 6 des angefochtenen Bescheids rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO (1). Dagegen ist die Klage im Übrigen als unbegründet abzuweisen (2), da hinsichtlich des Asylgrundrechts zulässige Wiederaufgreifensgründe schon nicht vorgebracht wurden bzw. nach sachlicher Prüfung nicht vorliegen, §§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO, 71 Abs. 1 AsylVfG (2a), und das Bundesamt weiter zutreffend festgestellt hat, dass weder die Voraussetzungen des Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG (2b) noch von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (2c) vorliegen.

1. Selbst in Haftfällen ist es nach der Rechtsprechung des Gerichts nicht zulässig und damit rechtswidrig, einem erfolglosen Asylbewerber die Abschiebung für den Fall einer erneuten unerlaubten Wiedereinreise anzudrohen, weil dies weder dem Gesetz – § 34 Abs. 1 AsylVfG, § 50 AuslG bzw. § 59 AufenthG – zu entnehmen ist, noch der Gesamtkontext asylverfahrensrechtlicher Vorschriften oder ein aus diesen abzuleitender Beschleunigungseffekt eine derartige Handhabung rechtfertigt (Urteil vom 14. Mai 2002 AN 11 K 02.30069 unter Bezugnahme auf OVG NRW vom 23.3.2000 und VGH BW vom 5.7.2001). Inzwischen ist diese Frage höchstrichterlich im vorgenannten Sinn geklärt (BVerwG NVwZ 2006,96).

2. Im Übrigen ist die Klage aber unter jeglichem weiteren Gesichtspunkt unbegründet.

2a) Hinsichtlich des Asylgrundrechts des Art. 16 a Abs. 1 GG wurden zulässige und beachtliche Wiederaufgreifensgründe nicht vorgetragen bzw. greifen nicht durch.

Beim streitgegenständlichen Asylantrag des Klägers im Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 2. Februar 2004 handelt es sich um einen Asylfolgeantrag, auf den § 71 AsylVfG Anwendung findet. Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, insoweit nach Auffassung des Gerichts im Einklang stehend mit Art. 32 der Richtlinie 2005/85/EG des Rats vom 1.12.2005, ABl L 326/13, sog. Verfahrensrichtlinie (VG Lüneburg NVwZ-RR 2006,727), weshalb die Frage der Anwendbarkeit vor Eintritt der Umsetzungsfrist offen bleiben kann – ist ein weiteres Asylverfahren durch das Bundesamt nur durchzuführen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder Wiederaufgreifensgründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG), wobei im Übrigen auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG vorliegen müssen. Dabei bedarf es hinsichtlich der Alternative der Änderung der Sachlage eines substantiierten und glaubhaften Vortrags eines neuen Sachverhalts, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung zu verhelfen, hinsichtlich der zweiten Alternative bedarf es neuer Beweismittel, die auf der Grundlage hinreichend schlüssigen Vorbringens des Betroffenen zu einer günstigeren Beurteilung dessen Asylgesuchs mindestens führen können. Dabei sind Gutachten (nur) dann neue Beweismittel, wenn sie ihrerseits auf neuen Beweismitteln beruhen (BVerwG BayVBl 1994,632; OVG SH NVwZ-RR 2005,744). Weiter muss der Betroffene die Eignung des Beweismittels für eine ihm günstigere Entscheidung schlüssig darlegen (BVerwG NJW 1982,2204; BayVBl 1989,759; DVBl 2001,305). Hinsichtlich § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG sind nachvollziehbare Angaben des Betroffenen zu den dortigen Voraussetzungen zu verlangen. Nur wenn die Wiederaufgreifensvoraussetzungen des § 51 Abs. 1–3 VwVfG erfüllt sind, ist über den Antrag in der Sache überhaupt zu entscheiden, wozu dann bei Bejahung der Wiederaufgreifensvoraussetzungen das Gericht selbst verpflichtet ist. Liegen sie jedoch nicht vor, steht dem Betroffenen schon von vornherein keine Rechtsposition auf positive Sachentscheidung zur Seite.

Unter Anwendung dieser Grundsätze wurden hier zulässige Wiederaufgreifensgründe hinsichtlich des Asylanspruchs schon nicht glaubhaft gemacht bzw. liegen solche jedenfalls nach sachlicher Prüfung nicht vor. Der Asylerstantrag des Klägers vom 15. Juli 1986 war mit Bescheid vom 25. Juni 1987 entscheidungserheblich mit der Begründung abgelehnt worden, dass der Kläger wegen seines Aufenthalts in Pakistan dort vor Verfolgung sicher war. Zu diesem Gesichtspunkt verhält sich das Asylfolgevorbringen aber überhaupt nicht. Schon deshalb ist es nicht geeignet, zu einer abweichenden Entscheidung als getroffen zu führen. Weiter kann dahinstehen, ob das Asylfolgevorbringen des Klägers nach § 51 Abs. 2 VwVfG präkludiert ist, weil es jedenfalls unglaubwürdig ist. Im Asylerstverfahren hatte der Kläger nämlich vorgetragen, es habe gerade wegen Unterstützung der Mudjaheddin ausreisen müssen, um einer drohenden Festnahme durch das damals kommunistisch orientierte Regime zu entkommen. Nach seinem Asylfolgevorbringen will er aber nunmehr Verfolgung durch die Mudjaheddin wegen angeblichen Verrats befürchten. Damit hat der Kläger zum Verfolgersubjekt unterschiedliche Angaben gemacht. Es handelt sich um ein typischerweise angepasstes Vorbringen,

um den Folgeantrag auf Grund der veränderten Verhältnisse im Heimatland rechtfertigen zu können. Das Vorbringen im Folgeantrag kann dem Kläger daher nicht abgenommen werden. Nach dem Vorbringen im Asylverfahren, das allenfalls zu Grunde gelegt werden kann, droht aber keine beachtlich wahrscheinliche politische Verfolgung. Die früher angenommene Verfolgung des Klägers im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Afghanistan im Jahr 1986 durch das damals an der Macht befindliche kommunistische Regime (zu den internen Auseinandersetzungen in der DVPA und ihren Flügeln Khalq und Parchim unter Taraki, Amin und Karmal siehe die entsprechenden Biografien im Internet unter www.afghanistan-seiten.de) besteht heute wegen Wegfalls des früheren Verfolgersubjekts infolge Sturzes dieses Regimes nicht mehr und ist daher asylrechtlich insgesamt nicht (mehr) relevant. Allgemeinkundig (vgl. auch den Internetbericht unter www.afghanistan-seiten.de aus der Sicht des damaligen kommunistischen Präsidenten Afghanistans, Nadjibullah) wurde das damalige kommunistische Regime Afghanistans im April 1992 von verschiedenen Gruppierungen der Mudjaheddin gewaltsam beseitigt und damals eine islamische Republik ausgerufen. Kommunisten spielen daher im heutigen politischen Leben Afghanistans keine Rolle mehr. Eine Rückkehr eines derartigen Regimes kann vielmehr heute und absehbar mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch heutige kommunistische Parteien, wenn sie überhaupt zugelassen werden, distanzieren sich eindeutig von diesem früheren Regime. Daher kann eine staatliche Verfolgung durch die früheren Machthaber in Afghanistan sicher ausgeschlossen werden. Diese evidente Einschätzung kommt auch in der Rechtsprechung klar zum Ausdruck (zuletzt Hess VGH InfAuslR 2006,36). Soweit eine politische Verfolgung durch die aktuelle Regierung in Afghanistan befürchtet wird, hält das Gericht nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen in ständiger Rechtsprechung im Übrigen bereits das Tatbestandsmerkmal der Staatlichkeit bzw. Quasistaatlichkeit im Sinne der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts für nicht gegeben, weil auch derzeit eine effektive Staatsgewalt als Subjekt der Verfolgung in Afghanistan (noch) nicht vorliegt, wie dies aus der Auskunftslage seit dem Sturz der Taliban bis heute folgt. Diese Auffassung wird soweit ersichtlich auch in der Rechtsprechung vertreten (BayVGH B. v. 14.1.2003 Az. 6 ZB 98.34204, v. 12.3.2003 Az. 6 ZB 97.35516 sowie vom 3.4. und 27.5.2003 und differenziert vom 14.7.2005, zitiert nach asylis/bafl; OVG NRW v. 1.2.2002; VG Hamburg v. 14.3. 2002; VG Aachen v. 21.3.2002; VG München v. 13.5.2002 und VG Karlsruhe v. 6.6.2002, zitiert jeweils nach asylis/bafl, VG Hamburg vom 21.2.2003, zitiert nach asyl.net/laenderinfo/afghanistan und EE-Brief 10/02 Seite 3; VG Lüneburg v. 18.8. 2003, VG Braunschweig v. 22.8.2003, VG Potsdam v. 16.9.2003, VG Dresden v. 21.10. 2003 und 16.3.2004, VG Würzburg v. 4.11. 2003, zitiert jeweils nach Asylmagazin; VG Würzburg v. 20.4.2004, VG Lüneburg vom 21.4.2004, VG Göttingen v. 26.4. 2004, OVG SH vom 16.6. 2004, VG Regensburg und VG Minden vom 21.6.2004, zitiert jeweils nach asylis/bafl, und VG Gelsenkirchen vom 11.11.2004, zitiert nach Asylmagazin und ausführlich InfAuslR 2005,169 und vom 28.4.2005, VG Saarlouis vom 13.5.2005, VG München vom 22.6.2005, VG Neustadt/Weinstraße vom 3.8.2005, zitiert nach asylis/bafl, VG Göttingen vom 10.5.2006, zitiert nach Asylmagazin, VG Köln vom 10.1.2006 und VG München vom 30.1.2007 speziell zu einem Hindu-Kläger; andere Auffassung VG Leipzig v. 27.8. 2002 und VG Minden v. 24.7.2003 und 17.5.2004 sowie VG Wiesbaden vom 4.11.2004, zitiert jeweils nach Asylmagazin und VG Trier v. 27.1.2004, zitiert nach asylis/bafl, wonach Afghanistan in seiner Gesamtheit derzeit als Staat zu betrachten sei, Hess VGH vom 10.2. 2005, zitiert nach juris; siehe auch die Rechtsprechungsnachweise bei Wolff Asylmagazin 1–2/2004).

2b) Es besteht auch kein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG. Auf diese Vorschrift ist nach Auffassung des Gerichts abzustellen, da der Kläger seinen Klageantrag nicht entsprechend insoweit umgestellt hat.

Es ergibt sich kein Anspruch auf Feststellung des Abschiebungsverbots des § 51 Abs. 1 AuslG, dessen Voraussetzungen bezüglich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts sowie des politischen Charakters der Verfolgung mit denen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich sind (BVerwG NVwZ 1992, 676 und 1994, 697 = InfAuslR 1994, 196). Denn der Kläger hat nach vorstehenden Ausführungen eine beachtlich wahrscheinliche oder unmittelbar drohende politische Verfolgung wie vorgetragen durch die Mudjaheddin im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan schon nicht ausreichend glaubhaft gemacht und es wäre jedenfalls selbst bei Wahrunterstellung des Vorbringens des Klägers eine Verfolgung durch eine staatliche oder staatsähnliche Organisation nicht gegeben gewesen. Soweit eine Verfolgung durch das frühere kommunistische Regime in Afghanistan glaubhaft ist, würde dies dem Kläger nicht nur nicht schaden, sondern vielmehr sogar wohl zur Ehre gereichen.

Nichts Anderes ergäbe sich im Übrigen aus dem Blickwinkel des § 60 Abs. 1 AufenthG, insbesondere ist eine nach neuem Recht nunmehr relevante Verfolgung weder ersichtlich noch vorgetragen.

2c) Es besteht auch kein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG. Auf diese Vorschrift ist nach Auffassung des Gerichts abzustellen, da der Kläger seinen Klageantrag nicht entsprechend insoweit umgestellt hat.

Dies ergibt sich für § 53 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 AuslG bereits unmittelbar aus den obigen Ausführungen, zumal diese Bestimmungen – gerade auch § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK – nach gefestigter, ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. etwa BVerwGE 99, 331; DVBl 1997, 1384; DVBl 1998, 271; BVerwGE 105,383) nicht vor den allgemeinen Folgen von (Bürger)Krieg und sonstigen bewaffneten Auseinandersetzungen schützen, sondern zur Voraussetzung ein vorsätzliches, auf eine bestimmte Person zielendes Handeln haben, dessen Urheber zudem ein Staat oder zumindest eine staatsähnliche Gewalt sein muss.

Nach § 53 Abs. 6 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden aber bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potenziell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Allgemeine Gefahren können daher auch dann nicht Abschiebungshindernisse begründen, wenn sie den Ausländer konkret und

in individualisierbarer Weise betreffen. Schutz vor Abschiebung darf in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG nur ausnahmsweise gewährt werden. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzungen ausgeliefert wäre (BVerwG NVwZ 1999,666 = InfAuslR 1999,266 und DVBl 2001,1772). Eine solche extreme allgemeine Gefahrenlage wird also dahin umschrieben, dass eine Abschiebung in diesem Fall bedeute, den Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen auszuliefern. Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Diese Gefahren müssen alsbald nach Rückkehr in die Heimat drohen, wenn auch nicht schon am Tag der Ankunft dort (BVerwG NVwZ 1999, 668 = InfAuslR 1999,265). Die so beschriebene Gefahr muss auch landesweit drohen (BVerwG NVwZ 1997,1127 = DVBl 1997,1384). Sichere Landesteile müssen ohne extreme Gefahren erreichbar sein (BVerwG DVBl 1998,271). Die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ist nicht nur zu beachten, wenn Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1,2,4 und 6 Satz 1 AuslG oder ein Abschiebestopp-Erlass nach § 54 AuslG besteht, sondern auch dann, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermitteln (BVerwG NVwZ 2001,1420 = DVBl 2001,1531 = InfAuslR 2002,48).

Nach diesen Grundsätzen wird durch das sinngemäße Klagevorbringen, bei einer Rückkehr nach Afghanistan bestehe auf Grund der allgemeinen Lage und Verhältnisse dort keine ausreichende Existenzgrundlage, schon das Vorliegen dieses Abschiebungshindernisses im maßgeblichen jetzigen Zeitpunkt nicht substantiiert. Denn bei solchen lagebedingten, mindestens eine ganze Bevölkerungsgruppe – wie hier alle aus dem Ausland rückkehrenden afghanischen Flüchtlinge – betreffenden Beeinträchtigungen ist gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG der Schutzbereich des § 60 Abs. 7 AufenthG erst dann eröffnet, wenn die allgemeine Gefahrenlage derart extrem ist, dass praktisch jeder einzelne Gruppenangehörige im Falle der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, sowie wenn diese Gefahr landesweit bestünde oder zumindest ein Ausweichen bei Rückkehr nicht möglich wäre. Das Vorliegen einer derartigen extremen Gefahrenlage mit der erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit kann nach Überzeugung des Gerichts den verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen aber nicht entnommen werden.

Nach der Lageberichterstattung des AA, zuletzt vom 3. November 2004, vom 21. Juni 2005 vom 29. November 2005, vom 13. Juli 2006 und vom 17. März 2007 sowie der Auskunft vom 17. Februar 2004 an SächsOVG, hat sich die Sicherheitslage weiterhin landesweit nicht verbessert, in mancher Beziehung sogar verschlechtert. Im Raum Kabul ist sie aber auf Grund der Präsenz der ISAF vergleichsweise zufrieden stellend, bleibt jedoch fragil. Für frühere Bewohner Kabuls ist sie in Teilen ausreichend sicher, wenn auch Auseinandersetzungen um Grundeigentum, Terroranschläge und teilweise Übergriffe von Polizei und Sicherheitskräften erfolgten. Außerhalb Kabuls ist die Sicherheitslage aber überwiegend instabil. In verschiedenen Teilen des Landes sind entsprechend traditionellem Muster zwischen militärischen und politischen Rivalen wieder Kämpfe ausgebrochen bzw. erhebliche Spannungszustände entstanden. Es besteht ein Zustand weitgehender Rechtlosigkeit des Einzelnen. Die Vereinten Nationen versorgen nach wie vor Millionen von Afghanen mit Nahrungsmitteln

und Hilfsgütern. In Kabul und zunehmend auch in anderen großen Städten hat sich die Versorgungslage grundsätzlich verbessert. Dort gibt es Nahrungsmittel in ausreichendem Maße und dort steht auch Wohnraum zu Verfügung, wenn auch Mieten stark gestiegen sind. In anderen Gebieten Afghanistans kann die Versorgungslage als weiterhin nicht zufrieden stellend bis völlig unzureichend beschrieben werden, wobei gerade in ländlichen Gebieten starke Mangelernährung herrscht. Die individuelle Versorgung hängt entscheidend davon ab, über welche finanziellen Mittel der Einzelne verfügt und ob er Grundeigentum hat. Diese Einschätzung gilt auch für rückkehrende Frauen. Auch gestaltet sich ohne verwandtschaftliche Unterstützung das gesamte Leben wesentlich schwieriger. Der UNHCR, Stellungnahmen vom 15. Juli 2002, vom 4. November 2003, von April 2005, von Mai 2006 und vom 25. April 2007, hält die Voraussetzungen für eine Rückkehr afghanischer Flüchtlinge aus Europa derzeit weder unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit noch im Hinblick auf die Versorgungslage als gegeben. Es sollten solche Personen nicht zur Rückkehr gezwungen werden, die sich in einer schwierigen Situation befinden, etwa weil sie mittellos und ohne Land sind oder aber weil sie in dem von Familien- und Stammesverbänden geprägten Afghanistan ohne Unterstützung durch ihre Familie auskommen müssten; es wurden insgesamt acht Personengruppen aufgelistet, die aus humanitären Gründen nicht zurückkehren sollten. Bestimmte Landesteile sind von der schwierigen Sicherheitssituation besonders betroffen. Nach Ansicht von ai im Schreiben vom 28. Juli 2003 sei eine Rückkehr von Flüchtlingen nach Afghanistan bei der derzeitigen Sicherheits- und Menschenrechtssituation dort nicht zumutbar. Nach einer weiteren Einschätzung der Situation im Schreiben vom 17. Januar 2007 an HessVGH sei dort die Sicherheitslage als prekär und desolat und die Versorgungslage als hochproblematisch zu bezeichnen. Nach Auffassung der SFH, Updates vom 3. März 2003, 1. März 2004 und 3. Februar 2006, sei selbst in Kabul die Sicherheitslage nicht stabil. Massive Probleme gebe es bei der Integration und Versorgung der Rückkehrenden. Seit 2001 seien 4,4 Millionen Flüchtlinge vor allem aus Pakistan und Iran zurückgekehrt. Nach Meinung der GfbV-Schweiz, Reisebericht von Juli 2003, sei auf Grund der prekären Sicherheitssituation in weiten Teilen des Landes eine zwangsweise Rückführung afghanischer Flüchtlinge in absehbarer Zeit nicht zumutbar. Nach dem Untersuchungsbericht vom Informationsverbund Asyl e.V. für den Zeitraum März/April bis Juni 2005 gestaltet sich das Leben für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland nach Afghanistan generell problematisch, jedoch unterschiedlich für einzelne Personengruppen. Nach Dr. Danesch, Gutachten vom 13. Januar 2006 an VG Wiesbaden und vom 23. Januar 2006 sowie vom 4. Dezember 2006 an HessVGH, ist die Lage zurückkehrender Flüchtlinge so katastrophal, dass unmittelbar eine Existenzgefährdung für sie bestehe. Nach Panhölzl, Humanitäre Lage in Kabul in: Informationsverbund Asyl e.V. 2006 Seite 9, habe der unkontrollierte Bevölkerungszuwachs in Kabul zu ernststen Problemen bei der Versorgung mit Wohnraum, Wasser, Strom, bei der ohnehin unzureichenden Gesundheitsversorgung, beim Arbeitsmarkt und bei der allgemeinen Sicherheitslage geführt.

Nach alledem kann trotz der dargestellten überaus schlechten Sicherheits- und Versorgungslage ausgehend vom vorgenannten rechtlichen Maßstab aber nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass jeder Rückkehrer aus Europa den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden erleiden müsste.

Irgendwelche besonderen Umstände, die speziell bei diesem Kläger ausnahmsweise doch eine relevante Gefährdung insbesondere wegen Zugehörigkeit zu einer der betreffenden schutzwürdigen

Personengruppe, begründen würden, sind hier weder im Einzelnen geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich.

Diese Auffassung, auf die auch maßgeblich abzustellen ist, da nach den derzeitigen ausländerbehördlichen Verwaltungsvorschriften in Bayern nicht (mehr) davon ausgegangen werden kann, dass eine Erlass- oder Weisungslage besteht, die vergleichbar wirksamen Abschiebungsschutz bietet (BayVGH vom 9.1.2007, zitiert nach juris), wird auch überwiegend in der Rechtsprechung vertreten (VG Karlsruhe vom 6.6.2002, zitiert nach asylis/bafl; jedenfalls im Raum Kabul keine extreme Gefahrenlage nach Hbg OVG vom 14.6.2002 sowie vom 11.4.2003 und VG Stade vom 2.8.2002, zitiert jeweils nach asylis/bafl sowie vom 29.11.2004; VG Leipzig vom 27.8.2002, zitiert nach Asylmagazin 12/2002; Rechtsprechungsnachweise im Einzelentscheider-Brief des BAFl 10/02 S. 3; OVG NRW vom 20.3.2003 und VG Minden vom 7.8.2003, zitiert jeweils nach asylis/bafl; VG Hamburg vom 21.2.2003, zitiert nach asyl.net/laenderinfo/afghanistan; VG Trier vom 27.1.2004, VG Dresden vom 16.3. 2004, VG Würzburg vom 20.4.2004 und VG Göttingen vom 26.4.2004, zitiert jeweils nach asylis/bafl; HessVGH vom 11.11.2004, zitiert nach Asylmagazin und ausführlich VG Gelsenkirchen InfAuslR 2005,169, OVG NRW vom 5.4.2006 und vom 21.3.2007 sowie SächsOVG vom 23.8.2006, wonach auf die Verhältnisse in Kabul abzustellen sei, zitiert nach Asylmagazin; siehe auch die Rechtsprechungsnachweise bei Wolff Asylmagazin 1–2/2004 und Hollmann in. Informationsverbund e.V. 2006 Seite 17 aA für ein minderjähriges Kind VG Bayreuth vom 15.12. 2003 und VG Wiesbaden vom 30.3. 2004, zitiert jeweils nach Asylmagazin; für Rückkehrer ohne Unterstützung wegen der desolaten Versorgungslage VG Neustadt/Weinstraße vom 11.10.2006 und VG Meiningen vom 16.11.2006, zitiert nach Asylmagazin; für allein stehende bzw. geschiedene Frau VG Frankfurt/Main vom 1.11.2006 und VG Potsdam vom 14.11.2006, zitiert jeweils nach Asylmagazin; bei alten, behinderten und schwer erkrankten Personen ohne für eine Hilfestellung in Betracht kommende Bezugspersonen OVG NRW vom 15.5.2003 und vom 21.3.2007, zitiert nach juris).

Nichts anderes ergäbe sich im Übrigen aus dem Blickwinkel des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Schließlich liegen auch die Voraussetzungen für die verfügten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vor.

Nach alledem ist die Klage im Übrigen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 83 b AsylVfG. Der Anspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 Abs. 2 und 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000 EUR, § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.